

Geschäftsordnung des Hauptausschusses (HAS)

§ 1 Zusammensetzung des HAS

(1) Der HAS setzt sich gemäß Satzung zusammen aus dem Vorstand und mindestens 6 bis maximal 10 Beauftragten.

(2) Folgende Beauftragte müssen Bestandteile des HAS sein.

- Boogie-Breitensport-Beauftragte(r)
- Boogie-Turnier-Beauftragte(r)
- Lindy-Beauftragte(r)
- Beauftragte(r) für Mitgliederverwaltung
- Haus- und Inventar-Beauftragte(r)
- Veranstaltungs-Beauftragte(r)

(3) Darüber hinaus können für folgende Bereiche Beauftragte eingesetzt werden:

- Redaktion- und Öffentlichkeits-Beauftragte(r)
- IT-Beauftragte(r)
- Jugend-Beauftragte(r)
- BBDC-Beauftragte(r)

§ 2 Aufgaben der HAS-Beauftragten

(1) Der HAS unterstützt den Vorstand operativ in den einzelnen Vereinsbereichen. Damit jederzeit der laufende Geschäftsbetrieb gewährleistet ist, soll jede Position durch einen Stellvertreter unterstützt werden.

(2) Der Aufgabenbereich jedes Beauftragten wird in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt. Die Aufgabenbeschreibungen werden vom Beauftragten gemeinsam mit dem Vorstand ausgearbeitet und dem HAS zur Information vorgelegt und jährlich nach der Mitgliederversammlung überprüft und entsprechend angepasst.

Die Aufgabenbeschreibung hat insbesondere folgendes zu umfassen:

- Titel
- Beschreibung der Aufgabengebiete und -details
- Zur Verfügung gestelltes Budget- Entscheidungskompetenzen

§ 3 Rechte der HAS-Beauftragten

(1) Die Beauftragten haben das Recht, selbstständig über die Verwendung des ihnen in der Stellenbeschreibung zur Verfügung gestellten Budgets zu entscheiden. Die Bestimmungen zu den Budgets unterliegen den Richtlinien der Finanz- und Erstattungsordnung.

(2) Die Beauftragten haben das Recht, eigenständig Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung zu beschließen. Sollten diese Tätigkeiten Schnittstellen zu anderen Beauftragten beinhalten, sind diese vorab mit dem jeweiligen Beauftragten und ggf. dem entsprechenden Ansprechpartner in der Vorstandschaft abzustimmen. Maßnahmen und Tätigkeiten, die organisationsübergreifend den Verein oder seine Außenwirkung betreffen, sind grundsätzlich mit der Vorstandschaft abzustimmen.

(3) Die Beauftragten sind ermächtigt sich ein Team aus weiteren Vereinsmitgliedern zusammenzustellen und Aufgaben an dieses Team zu delegieren.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und tritt nach Beschluss durch Vorstand und Zustimmung Hauptausschuss mit Bekanntmachung in Kraft.